

Benutzungsordnung

für das Gemeindearchiv

der Gemeinde Meinhard

§ 1

Benutzung von Archivgut, Verhalten im Benutzerraum

1. Die Benutzung des Archivgutes der Gemeinde Meinhard erfolgt in den Räumen der Gemeindeverwaltung zu den festgelegten Öffnungszeiten, sofern das Archivgut gemäß Abs. 7 nicht außer Haus gegeben wird.
2. Vor der Benutzung des Archives ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich.
3. Benutzer/-innen dürfen die Magazine nicht betreten. Die jeweils gültige Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Meinhard ist zu beachten.
4. Das Gemeindearchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen. Sofern mit der Leiterin oder dem Leiter des Gemeindearchivs nicht anderes vereinbart ist, wird ausgegebenes Archivgut eine Woche nach der letzten Benutzung reponiert. Bestelltes, jedoch nicht benutztes Archivgut kann erst nach Ablauf eines Monats nach der Reponierung erneut bestellt werden.
5. Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit des Benutzungstages zurückzugeben.
6. Schäden am Archivgut sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
7. Dienststellen der Gemeinde Meinhard kann das von ihnen an das Archiv abgegebene Archivgut per Boten für die Benutzung in der Dienststelle übergeben/übersandt werden. Ferner kann Archivgut nach Maßgabe besonderer leihvertraglicher Vereinbarung außer Haus gegeben werden. In diesem Fall ist der Nachweis einer ausreichenden Versicherung des Archivgutes gegen Beschädigung und Verlust erforderlich.
8. Die Archivarin oder der Archivar des Gemeindearchivs stehen den Benutzer/-innen zu den im Benutzungsraum ausgehängten Zeiten für die persönlichen Beratungen zur Verfügung. Beratungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der vorherigen Vereinbarung

§ 2

Haftung

1. Die Benutzer/-innen haften für die von ihnen verschuldeten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Für die Benutzung gelten die besonderen vertraglichen Haftungsbestimmungen.
2. Die Gemeinde Meinhard haftet bei der Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3

Auswertung des Archivguts

1. Die Benutzer/-innen haben bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Meinhard, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen zu wahren. Sie

haben nach Aufforderung vor der Überlassung des Archivguts die Gemeinde Meinhard von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

2. In Ausarbeitungen, die Zitate aus Archivgut enthalten, ist das Gemeindearchiv Meinhard als Quelle anzugeben.

§ 4

Belegexemplar

1. Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs verfasst, sind die Benutzer/-innen verpflichtet, dem Gemeindearchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und Veröffentlichungen von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen, über die die Leiterin bzw. der Leiter des Gemeindearchivs entscheidet, verzichtet werden.
2. Beruht eine Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Gemeindearchivs Meinhard, haben Benutzer/-innen die Drucklegung unter den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Reproduktionen und Editionen

1. Die Anfertigung von Reproduktionen und der Publikation sowie die Edition (Herausgabe) von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Gemeindearchivs. Die Genehmigung hierzu bezieht sich auf das Recht zur einmaligen Veröffentlichung für den angegebenen Zweck. Eine erneute Veröffentlichung oder anderweitige Verwendung bedarf der erneuten Genehmigung.
2. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer bzw. des Eigentümers.
3. Bei unter Urheberrechtsschutz eines Dritten stehenden Archivalien muss zur Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung der Autorin oder des Autors, deren Erben, der Nachlassverwaltung oder der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers vorliegen.
4. Die vom Gemeindearchiv abgegebenen Druckvorlagen dürfen weder reproduziert noch in elektronische Datenbanken eingestellt oder auf elektronischem Wege an Dritte weiterversendet werden.

§ 6

Entgelte

1. Für die Benutzung des Gemeindearchivs gemäß § 3 der Archivordnung der Gemeinde Meinhard ist von den Benutzern mit Ausnahme gemeindlicher Dienststellen an das Gemeindearchiv ein Entgelt zu zahlen.
Auf die Entgeltforderung kann verzichtet werden bei der Benutzung des Archivs für orts- und heimatgeschichtliche Zwecke oder aus sonstigen Gründen, insbesondere, wenn die Geltendmachung nach Lage des Einzelfalls unbillig erscheint.

Die Entgelte betragen:

		Euro €
1	bei schriftlichen Auskünften einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	10,-- bis 500,-- €
2	für die Beratung und Ermittlung sowie die Vorlage von Archivgut	15,-- bis 100,-- €
3	für das Anfertigen von Abschriften, Übersetzungen und Regesten	15,-- bis 250,-- €
4	für die Auskunft aus den beim Stadtarchiv aufbewahrten Melderegistaturen	
	ohne besondere Ermittlung	10,-- €
	mit besonderer Ermittlung	15,-- bis 100,-- €
5	für das Anfertigen von Fotokopien und Scans	
5.1	Fotokopie je Seite DIN A 3	0,30 €
	Fotokopie je Seite DIN A 4	0,20 €
	Fotokopie aus ehemaligen Personenstandsbüchern je Seite	5,00 €
5.2	Scans und Versendung per CD-Rom und E-mail	2,50 €
6	Vorlage von Archivalien in den Räumen des Gemeindearchivs	
	für die Dauer eines Tages	8,-- €
	für die Dauer eines Monats	40,-- €
	für die Dauer eines Jahres	120,-- €
7	Recherchen aus Findbüchern und Archivalien	nach Zeitaufwand
8	Recherchen aus Datenbanken	5,50 €
9	fachliche Beratung und sonstige Hilfeleistung	nach Zeitaufwand
10	Anfertigen von Kopien	
	Direktkopien je Seite bis DIN A 3	0,30 €
	Kopien von CD-ROM, DVD u. a. je Stück	5,-- €
11	für alle weiteren Benutzungsarten die in der vorgenannten Tabelle nicht aufgeführt sind werden Entgelte nach der Verwaltungskostenordnung für Amtshandlungen der Staatsarchive bzw. nach Zeitaufwand erhoben	

2. Die vorgenannten Entgelte werden nicht erhoben, wenn sie für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke –auch im Sinne von landes- oder ortsgeschichtlicher Forschung – dienen und verwandt werden.
3. Die Entgeltforderung des Gemeindearchivs entsteht mit der Beendigung der Benutzung, für welche sie erhoben wird. Das Gemeindearchiv kann von den Benutzer/-innen Vorauszahlung des Entgelts verlangen. Das Entgelt wird mit der Bekanntmachung an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meinhard, den 16.12.2008

(Siegel)

**GEMEINDE MEINHARD
DER GEMEINDEVORSTAND**

**Giller
Bürgermeister**